



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per E-Mail:
peter.goldschmid@bj.admin.ch und
annemarie.gasser@bj.admin.ch)

RRB Nr.: 938/2022 14. September 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des EJPD: Inkraftsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Inkraftsetzung der am 17. Juni 2022 beschlossenen Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) Stellung nehmen zu können und möchten dazu die folgenden Bemerkungen anbringen:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat lehnt die Absicht des EJPD, die am 17. Juni 2022 beschlossenen Änderungen der Strafprozessordnung bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen, entschieden ab. Sie trägt dem Umstand, dass vom Bundesgesetzgeber erlassene Normen von den Kantonen sorgfältig umzusetzen sind, nicht genügend Rechnung. Erfolgt die Inkraftsetzung zu früh, hätte dies zumindest vorübergehend die Verletzung des Beschleunigungsgebotes, spürbare Qualitätseinbussen und unterschiedliche Praxen zur Folge.

2. Antrag und Bemerkungen

Antrag:

Die Änderungen der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022 sind frühestens auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Begründung:

Die Revision der Strafprozessordnung führt zu Änderungen, die kantonale Zuständigkeiten betreffen und Anpassungen von kantonalen Erlassen erforderlich machen. Das Siegelungsverfahren beispielsweise ist vollständig neu ausgestaltet worden. Hinzu kommt, dass neben dem Gesetzgebungsbedarf unter Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen Staatsanwaltschaft und

Strafgerichten diverse Kreisschreiben und Richtlinien angepasst werden müssen, damit die Rechtsgleichheit gewahrt werden kann und die organisatorischen Prozessabläufe sichergestellt sind. Zu nennen sind hier exemplarisch die neuen Vorgaben zur Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten (Art. 303a StPO), die Fristvorgabe von sieben Tagen zur Erstellung von Einvernahmeprotokollen (Art. 78a Bst. a StPO), die vorgängige Bekanntgabe des Erlasses von Strafbefehlen (Art. 318 Abs. 1^{bis} und 3 StPO) oder die Sicherstellung der fristgemäss zu erfolgenden Urteilsbegründungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanzen (Art. 397 und 408 StPO), sowie die zusätzlichen Verfahrensabschnitte aufgrund des Prinzips der «double instance», das fast ohne Ausnahmen nun in der Strafgerichtsbarkeit gelten wird.

Im Hinblick auf die neuen Aufgaben müssen auch die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Wenn mit Strafbefehl zum Beispiel keine unbedingten Freiheitsstrafen mehr ausgefällt werden können, ohne dass vorher stets eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme durchzuführen ist, führt das zwingend zu einem beachtlichen organisatorischen und zeitlichen Mehraufwand (Art. 352a StPO). Solche Ressourcen sind im Rahmen der im laufenden Jahr bereits abgeschlossenen kantonalen Budgetprozesse zu beantragen und müssen bewilligt werden. Wie bei jeder Neuerung entsteht neben den Anpassungen der Abläufe auch Ausbildungsbedarf, welchem gebührend Rechnung zu tragen ist.

Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 für nicht vertretbar und beantragt, die neuen Bestimmungen frühestens auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Abschliessend erlauben wir uns anzumerken, dass aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern die Erwartungen an die Änderung der Strafprozessordnung, insbesondere was die Einschränkung der Teilnahmerechte betrifft, nicht vollumfänglich erfüllt wurden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häslér
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Justizleitung